

Zusammenarbeit Ostschweizer Kantone und Liechtensteins mit Zürich

# Ostschweizer Fachstelle für biologische Sicherheit wurde neu geschaffen

*Die neu auf den 1. November 1999 in Kraft gesetzten Verordnungen im Bereich der biologischen Risiken (Einschliessungsverordnung [ESV], Freisetzungsverordnung [FrSV] und Arbeitnehmerschutzverordnung [SAMV]) schaffen neue Vollzugsaufgaben für die Kantone. Aus Gründen der Effizienz und der Vollzugsharmonisierung haben die zuständigen Departemente und Direktionen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein eine Zusammenarbeit beschlossen. Dazu wurde die Ostschweizer Fachstelle für biologische Sicherheit (FBSO) mit Sitz in Zürich gegründet.*

Die moderne Biotechnologie stellt an die kantonalen Verwaltungen erhebliche Anforderungen, die erfüllt werden müssen, damit die Bedürfnisse der Öffentlichkeit und der Betriebe abgedeckt und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden können. Es geht darum, Menschen (Arbeitnehmer, Anwohner, Bevölkerung) und die Umwelt (insbesondere Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume) vor lästigen oder schädlichen Einwirkungen durch den Umgang (= beabsichtigte Tätigkeit) mit pathogenen (krankheitserregenden) oder

gentechnisch veränderten Organismen zu schützen. Die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens sollen erhalten bleiben. Mit fein abgestuften Sicherheitsmassnahmen (technisch, baulich, organisatorisch) ist der Möglichkeit einer unbeabsichtigten Freisetzung beim Normalbetrieb und auch im Ereignisfall (beispielsweise Glasbruch, Feuer oder Wasser) risikogerecht zu begegnen.

Wer mit Organismen in offenen oder geschlossenen Systemen umgeht, muss daher das Risiko bewerten und seine Projekte beim Bund registrieren oder bewilligen lassen. Der Kanton überprüft bei diesen Bundesverfahren die Angaben des Gesuchstellers und nimmt materiell Stellung. Nach erteilter Bewilligung überwacht die kantonale Vollzugsstelle die Einhaltung der Auflagen und die Qualität der Sicherheitsmassnahmen.

## Ziele der Zusammenarbeit

Eine Vereinbarung zwischen den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein bezweckt, den Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV), der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) und der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (Arbeitnehmerschutzverordnung, SAMV) sowie des biologischen Teils der Störfallverordnung (StFV) beziehungsweise der einschlägigen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein zu harmonisieren.

Der Kanton Zürich, in welchem ein Grossteil der in der Ostschweiz von den Verordnungen betroffenen Betriebe ihren Geschäftssitz hat, führt eine Fachstelle

**Inhaltliche Verantwortung:**

**Dr. Daniel Fischer**

**AWEL**

**Baudirektion Kanton Zürich**

**Koordinationsstelle für Störfallvorsorge**

**8090 Zürich**

**Telefon 01 / 291 41 46**

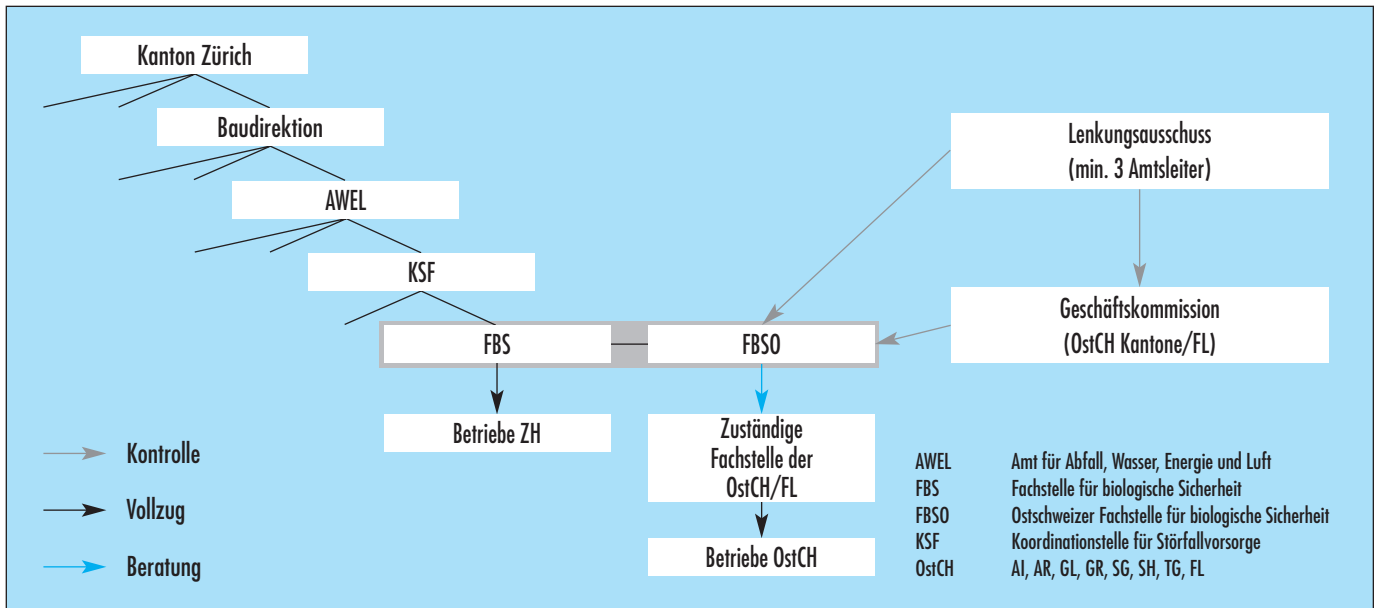
**Telefax 01 / 291 41 50**

**E-Mail: [daniel.fischer@bd.zh.ch](mailto:daniel.fischer@bd.zh.ch)**



Das Gefahrensignet «Biohazard» warnt vor biologischen Risiken.

STÖRFALLVORSORGE



Organisation der Fachstelle Biosicherheit Ostschweiz (FBSO) und ihre Einbettung im Kanton Zürich. Die Fachstelle Biologische Sicherheit Ostschweiz wird vom Kanton Zürich geführt und ist im AWEL angesiedelt.

für biologische Sicherheit, im Folgenden FBS genannt. Er stellt das für den Vollzug notwendige Know-how auch anderen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zur Verfügung.

Die für den Umgang mit biologischen Risiken zuständigen Ämter der Kantone Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und des Fürstentums Liechtenstein beauftragen die FBS des Kantons Zürich, sie im Vollzug so weit zu unterstützen, dass nicht selbst eine eigene Vollzugskompetenz aufgebaut werden muss. Die Vollzugshoheit bleibt dabei beim Auftraggeber.

### Aufbau der Ostschweizer Fachstelle

Die zürcherische FBS führt im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Ostschweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein die FBSO.

Ein Lenkungsausschuss aus mindestens drei Vorstehern der für den Vollzug im Bereich der biologischen Risiken zuständigen Ämter (zur Zeit sind dies SG, SH, GR und ZH) überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung und behandelt allgemeine Fragen von grundsätzlicher Tragweite. Er dient als Schlichtungsstelle und beaufsichtigt die Tätigkeiten der Geschäftskommission. Er tritt jährlich oder auf Antrag der Geschäftskommission zusammen.

Der Geschäftskommission gehören je ein Fachstellen-Vertreter der Auftraggeber

### Allgemeine Leistungen der FBSO

**1. Regelmässige und fachspezifische Informationen:** Die FBSO gewährleistet den Auftraggebern den Zugang zu Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der «Biosicherheits»-Verordnungen auch der Fachstelle in Zürich zur Verfügung stehen. Dazu führt die FBSO eine B-Dok-Stelle, die Informationen sammelt, auswertet und relevantes Wissen zusammenfasst, wie:

- fachliche Informationen des Bundes oder anderer Kantone
- wesentliche fachtechnische Entwicklungen und Ereignisse, national und international
- neue Entwicklungen von grossem, öffentlichem Interesse
- Schnittstellenfragen
- ethische und rechtliche Belange

Der Wissenstransfer wird durch eine regelmässige Schrift (BioInfo, 1–3 mal pro Jahr) und bei aktuellen Ereignissen oder neuen Erkenntnissen direkt gewährleistet (via E-Mail).

#### 2. Veranstaltungen

Vertreter der Auftraggeber werden zu Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen eingeladen. Es können auch Biosicherheitsverantwortliche von Firmen teilnehmen.

#### 3. Vollzugshilfen

Die FBSO stellt allgemeine Vollzugshilfsmittel, wie beispielsweise Checklisten für Inspektionen, Vorlagen für Umfragen usw., zur Verfügung.

#### 4. Beratungen (Hotline)

Die FBSO gibt telefonisch zu konkreten Fragen im Zusammenhang mit biologischen Risiken Auskunft. Überschreitet der Aufwand für Fragen zu einem einzelnen Fall den Charakter der allgemeinen Information handelt es sich um eine spezifische Leistung.

**5. Unterstützung und Beratung bei weiteren Tätigkeiten im Verkehr mit Bundesbehörden, beispielsweise Vernehmlassungen.**

sowie der Leiter der FBSO an. Der Vorsitz wird nicht vom Vertreter des Kantons Zürich geführt. In der Geschäftskommission haben die beteiligten Parteien je eine Stimme. Die Geschäftskommission beschliesst mit einfacher Mehrheit aller Stimmen. Sie tritt wenigstens einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Der Geschäftskommission obliegen die Festlegung des Umfangs und der

Bearbeitungstiefe der allgemeinen Leistungen der FBSO zugunsten der Auftraggeber und die Antragstellung an den Lenkungsausschuss über die Anpassung des jährlichen Sockelbeitrages für die allgemeinen Leistungen sowie des Verteilschlüssels unter den Auftraggebern. Sie überwacht die spezifischen Leistungen der FBSO zugunsten der einzelnen Auftraggeber derart, dass die Grundsätze der Rechtsgleichheit eingehalten werden

(Vollzugsharmonisierung) und regelt den Verkehr zwischen den Vertragspartnern.

## Allgemeine Leistungen der FBSO

Die allgemeinen Leistungen der FBSO umfassen die Bereitstellung von Informationen, allgemeine Beratungen und Unterstützungen, die sich in der Regel nicht auf einen einzelnen Fall beziehen. Die FBSO führt eine Dokumentationsstelle für Belange der biologischen Risiken (B-Dok-Stelle).

## Spezifische Leistungen der FBSO

### 1. Einschliessungsverordnung

- 1.1 Überprüfen von Meldungen und Bewilligungsgesuchen zwecks Abklärung: Ist die Risikobewertung plausibel und genügt sie als Grundlage für eine Inspektion? Sind besondere Risiken in Bezug auf den Standort vorhanden (allenfalls mit der Konsequenz, einen Betrieb der StfV zu unterstellen)? Vorbereiten eventuell nötiger Stellungnahmen zu Meldungen und Bewilligungsgesuchen.
- 1.2 Überprüfen von Gesuchen betreffend Weglassen von Sicherheitsmassnahmen und allenfalls Vorbereitung einer Stellungnahme.
- 1.3 Vorbereiten von Inspektionen. Begleitung von Inspektionen mit Unterstützung bei der Kontrolle der Betriebsaufzeichnungen, Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen.
- 1.4 Veranlassen und Organisieren von analytischen Untersuchungen, zum Beispiel zur Überprüfung von Betriebsangaben.
- 1.5 Bauverfahren: Begutachten der Pläne bezüglich der Sicherheitsmassnahmen, Teilnahme an Bausitzungen, beratende Unterstützung von neuen Firmen. Vorbereiten von allfälligen Auflagen. Begleiten der jeweiligen kantonalen Vollzugsstelle bei der Abnahme neuer beziehungsweise renovierter Bauten und Anlagen.

### 2. Allgemeine Abklärungen Betrieb

- 2.1 Bereich Sorgfaltspflicht: Analyse, ob bei einem Betrieb, der nicht unter die ESV/FrSV fällt, Massnahmen angezeigt sind.
- 2.2 Kontrolle, ob die Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen eingehalten wird, beziehungsweise ob die Risikoermittlung (Eigenverantwortung der Betriebe) korrekt ist.

### 3. Störfallverordnung

- 3.1 Begutachtung der Kurzberichte. Vorbereiten von Inspektionen, Begleitung von Inspektionen. Vorbereiten von Verfügungen von Massnahmen.
- 3.2 Unterstützung bei der Organisation der Vorsorge beziehungsweise Einsatzpläne, Notfallmassnahmen.

### 4. Freisetzungsvorordnung

#### Freisetzungsversuche

- 4.1 Überprüfen von Bewilligungsgesuchen zwecks Abklärung: Ist die Risikobewertung plausibel? Sind besondere Risiken in Bezug auf den Standort vorhanden? Vorschlagen von Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen von Freisetzungsversuchen.
- 4.2 Unterstützung bei der Durchführung öffentlicher Orientierungsveranstaltungen zu Freisetzungsversuchen.
- 4.3 Beratung/Einsatz als Kantonsvertreter in Begleitgruppen.

#### Inverkehrbringen/Marktüberwachung

- 4.4 Begleiten bei Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung.
- 4.5 Vorschlagen von allfällig nötigen Massnahmen zuhanden des Bundes nach Art. 29, Abs. 4 der FrSV

### 5. Notfälle

- 5.1 Unterstützen beim Anordnen von Notfallmassnahmen im Bedarfsfall.
- 5.2 Unterstützen beim Anordnen von Präventionsmassnahmen im Bedarfsfall.

## Spezifische Leistungen der FBSO

Die spezifischen Leistungen der FBSO umfassen Beratungsdienste für den Vollzug der aufgeführten Verordnungen, die in der Regel spezielles Know-how erfordern und sich auf einen konkreten Fall beziehen. Diese Aufträge werden schriftlich erteilt.

## Finanzierung und Rahmenbedingungen

Die allgemeinen Leistungen der FBSO werden mit einem jährlichen Sockelbeitrag abgegolten. Der Verteilschlüssel für den Sockelbeitrag errechnet sich zur Hälfte paritätisch und zur Hälfte bevölkerungsproportional. Die spezifischen Leistungen der FBSO werden nach effektivem Aufwand fallbezogen abgerechnet. Die FBSO berechnet ihren Aufwand gemäss der Gebührenverordnung des Kantons Zürich. Es ist vorgesehen, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einvernehmlich zu lösen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Lenkungsausschuss.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner. Bei einem Austritt oder Neuzugang einzelner Vertragspartner wird der Verteilschlüssel neu berechnet. Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sie wird automatisch um weitere zwei Jahre verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag schriftlich kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

## Beispiel Freisetzungsversuch im Thurgau

Im ersten Bewilligungsgesuch für einen Freisetzungsversuch nach Inkrafttreten der FrSV beantragte ein Forscher vom

Institut für Mikrobiologie der ETH Zürich die Durchführung von Feldversuchen zur biologischen Kontrolle von Blattläusen in Salatkulturen in Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Thurgau. Für die biologische Kontrolle wurde ein pathogener, nicht gentechnisch veränderter Pilz (*Erynia neoaphidis*) eingesetzt.

Das Gesuch wurde am 6. März 2000 der Fachstelle Biosicherheit in Frauenfeld (TG) eingereicht und der FBSO zur fachlichen Beurteilung weitergeleitet. Die FBSO verfasste eine Stellungnahme zuhanden der Fachstelle Biosicherheit des Kantons Thurgau.

Anlässlich eines Treffens der FBSO mit dem Gesuchsteller wurde der Ablauf und das Ziel des Versuches im Detail besprochen. Die Stellungnahme wurde in engem Kontakt mit der Fachstelle Biosicherheit (TG) ausgearbeitet. Vor Beginn des Versuches wurde die Standortgemeinde sowohl über den Ablauf und die Hintergründe, als auch über die fachliche Beurteilung des Versuches informiert.

Eine «informative Begleitgruppe», bestehend aus Vertretern des Kantons Thurgau und einem Vertreter der FBSO, wurde regelmässig über den Stand des Versuchs informiert.



Freisetzungsversuch zur biologischen Kontrolle auf dem Gelände der Biotta AG in Tägerwilen (TG): 1200 Salatsetzlinge wurden unter verschiedenen Bedingungen mehrmals mit einem pathogenen Pilz behandelt, der Blattläuse bekämpfen soll. Das Experiment wurde von der Fachstelle Biologische Sicherheit Ostschweiz im Auftrag der Thurgauer Fachstelle Biosicherheit beurteilt und begleitet.

Quelle: Barbara Wiesendanger